

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Neuregelung der Mietzinssteuer.

von Dr. K. Scholz.

Die Vorschriften über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken des dritten Steueranordnungsmaßes sind durch das Gesetz über Änderungen des Finanzgesetzes vom 18. August 1924 (S. 22) wesentlich geändert worden. Diese Vorschriften sind Reichsrahmengesetze für die einzelnen Länder. Die dritte Steueranordnung begrenzte die Geldwertbelastung dieser Steuer bis 31. März 1928 (§ 22). Sie heißt jetzt: Vor dem 1. April 1928 ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Steuer von diesem Zeitpunkt ab weiter zu erheben ist. Bei der Prüfung ist dem allgemeinen Finanzbedarf des Landes und Gemeinden sowie den Bedürfnissen der Wohnungswirtschaft, insbesondere des Wohnungsneubaus, ebenso der Wertsteigerung der Grundstücke sowie dem daraus entstandenen Vermögenszuwachs Rechnung zu tragen. Das Aufkommen der Steuer dient wie bisher der Förderung der Neubauswirtschaft wie auch zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes der Länder und Gemeinden. Der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes dürfen bis zur Erreichung der vollen Friedensmiete nicht weniger als 20 Prozent und nicht mehr als 80 Prozent der Friedensmiete vorbehalten werden. Überschreitet die Miete aber die Friedensmiete hinaus, so darf von dem Mehrbetrag der Miete höchstens ein Fünftel für den allgemeinen Finanzbedarf beansprucht werden. Für die Zwecke der Förderung der Bauwirtschaft müssen zunächst in den zwei Jahren vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 jährlich mindestens 15—20 Prozent der Friedensmiete zur Verfügung gestellt werden; für die spätere Zeit wird der Mindestsatz für diese Zwecke von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates festgesetzt. Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinstwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Wohnungen zu verwenden. Dergleichen sind solche Kleinstwohnungen und Sparrer zu berücksichtigen, die durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben. Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teil der Steuer können die Länder Darlehen an unbemittelte kinderreiche Familien und an Schwerkrankenbesitzige, insbesondere auch an Kriegsblinde, bis zur vollen Höhe der Baukosten gewähren.

Die Mieten sollen allmählich gemäß der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage erhöht werden. Neben den steuerlichen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden sind auch die allgemeinen Interessen, insbesondere an der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Häuser und die Leistungsfähigkeit der als Mieter in Betracht kommenden Bevölkerungskreise, zu berücksichtigen. Durch die Mieten müssen außer der Steuer mindestens die Betriebs- und Instandhaltungskosten, die nach den bestehenden Verhältnissen zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, einschließlich der Verwaltungskosten gedeckt werden. Den Eigentümern ist ferner in der Miete zur Befriedigung ausgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals der Betrag zu lassen, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach dem Grundbuch des § 4 des Aufwertungsgesetzes ausgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswert des Grundstücks entspricht; für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinssatz; die Länder setzen für diesen Betrag einen bestimmten Hundertsatz der Friedensmiete in der Miete fest.

Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Reichsrates die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete im Reich einheitlich fest. Am 1. April 1926 müssen die Mieten 100 Prozent der Friedensmiete erreicht haben. Als Friedensmiete gilt der Goldmarkbetrag des Mietzinses, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war.

Soweit vor dem Inkrafttreten der dritten Steueranordnung auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 eingetragen wurde, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverbindlichkeiten entsprechende Geldbetrag, dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld sowie für solche Hypotheken in in oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufgenommen hat.

Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 80 Prozent des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers so weit herabzusetzen, daß er bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 10 Prozent der Friedensmiete, bei einer Belastung bis zu 10 Prozent des Friedenswertes nicht mehr als 15 Prozent der Friedensmiete, bei einer Belastung bis zu 20 Prozent des Friedenswertes nicht mehr als 20 Prozent der Friedensmiete, bei einer Belastung bis zu 30 Prozent des Friedenswertes nicht mehr als 25 Prozent der Friedensmiete ausmacht. Die Länder können diese Höhe zum Zweck der Ausgleichung aneinander erhöhen oder herabsetzen. Soweit es sich bei diesen Grundstücken um Wohngebäude (Eigentümer) handelt, die nicht oder nur auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet sind, können die Länder eine weitere Minderung der Steuer einwirken lassen. Sie können ferner bestimmen, inwieweit die Herabsetzung sich auf Grundstücke erstreckt, die

in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dez. 1918 belastet worden sind.

Grundstücke mit Gebäuden, die aus öffentlichen Mitteln (Beihilfen) errichtet worden sind, können mit einer Grundschuld bis zu 25 Prozent (bisher 40 Prozent) des Goldwertes der Beihilfe oder bis zu einem entsprechenden Hundertsatz des Friedenswertes des Grundstücks belastet werden.

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 Prozent des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil aus Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist.

Die von den Mietern gezahlten Beträge sind vom Eigentümer in voller Höhe abzuführen. Die Friedensmiete für die vom Eigentümer selbst benutzten Räume ist erforderlichenfalls vom Mieteinigungsamt festzusetzen.

Die Steuerreform des Jahres 1925.

(Fortsetzung)

IX.

Finanzausgleich.

1. Beteiligung der Länder an Erträgen der Reichsteuern.

Die Verteilung des Finanzausgleichs, d. h. der finanziellen Beziehungen zwischen Reich, Länder und Gemeinden, hat durch die Neuordnung des deutschen Steuerrechts nach Kriegsende eine grundlegende Veränderung erfahren. Waren bis zum Ausbruch des Krieges die Steuern vom Besitz fast ausnahmslos den Ländern vorbehalten, während das Reich auf die Besteuerung von Verbrauchs- und Verkehrsgewinnen war, so wurden nunmehr die großen Besitzsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer) vom Reich übernommen, während den Ländern und Gemeinden neben gewissen Verkehrssteuern im wesentlichen nur die Ertragsteuern verblieben. Diese Uebernahme war vor allem deshalb erforderlich, weil das Reich in erster Linie Schuldner für die durch den Krieg entstandenen Lasten nach außen (Reparationen) und nach innen (Kriegsbeschädigtenfürsorge usw.) war. Da jedoch die wesentlichen Aufgaben der inneren Verwaltung mit Ausnahme der Finanzverwaltung nach wie vor von den Ländern erfüllt wurden, war es erforderlich, die Länder für die ihnen entzogenen Einnahmequellen zu entschädigen. Sie wurden daher an dem Aufkommen aus den großen Besitzsteuern des Reichs beteiligt und erhielten zunächst zwei Drittel der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Während der Inflationszeit wurde die Beteiligung der Länder zunächst auf drei Viertel und dann auf neun Zehntel erhöht. Die langsam ansteigenden Lasten, die dem Reich durch die Regelung der Reparationsausgaben auf Grund des Londoner Abkommens erwachsen sind, stiegen eine weitere Beteiligung der Länder in dieser Höhe nicht zu; außerdem bestanden Zweifel darüber, ob es zweckmäßig sei, das bisherige System der Ueberweisungen beizubehalten und ob es nicht vorzuziehen sei, den Ländern und Gemeinden statt dessen die Berechtigung zu geben, ihre Anteile an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer selbstständig festzusetzen (Zuschlagsrecht). Die Verwirklichung dieses Gedanken ist einzuweisen bis zum 1. April 1927 zurückgestellt, da die Regelung dieser Frage umfangreiches statistisches Material über die Finanzen der Länder und Gemeinden voraussetzt, das zurzeit nicht vorhanden ist. Dieses Material soll beschafft werden und dann soll die endgültige Regelung durch ein besonderes Reichsgesetz erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es somit grundsätzlich bei dem bisherigen System der Steuerüberweisungen, doch wird die Beteiligung der Länder in der Weise eingeschränkt, daß sie vom 1. Oktober 1925 ab nur noch drei Viertel statt wie bisher neun Zehntel aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten. Dagegen ist die Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer erhöht worden. Sie soll für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 25 Prozent und vom 1. April 1926 ab 30 Prozent des Aufkommens betragen. Um die Erfüllung der Aufgaben der Länder und Gemeinden (Gemeinverbände) auf sozialem und kulturellem Gebiet sicherzustellen, soll ihnen jedoch eine Gesamtbeteiligung an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 von je 2100 Millionen Reichsmark und ein Teilbetrag für die Umsatzsteuer in Höhe von 450 Millionen für 1925 und von 525 Millionen für 1926. Die Garantiebeträge sollen ihnen erforderlichenfalls aus Mitteln des Reichsausgleichs, insbesondere aus dem Aufkommen der nicht-verbandsmäßigen Verbrauchsabgaben zur Verfügung gestellt werden. Für die übrigen Ueberweisungen, deren Ertrag nach Abzug der Verwaltungskosten voll den Ländern zufließt (Grundbesitzersteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Rennsteuer) tritt keine Änderung ein.

Berliner Börse vom 24. September.

(L. Schöberl)

Man hat verschiedentlich damit gerechnet, daß in Ueber-einstimmung mit dem freundlicheren gestrigen Spätkurs auch die heutige Börse ein etwas aufrichtigeres Aussehen haben werde. Diese Erwartung fand bei Börsenbeginn keine Bestätigung. Das Geschäft schleppte sich vielmehr wiederum mühsam bei rückgängigen Kursen dahin. Die Haltung der Aktienmärkte war anfangs ausgesprochen matt, da die Spekulation weiter durch das Ausbleiben jeglicher Aufträge, ferner den neuerlichen Insolvenzgerüchten, die steigende Instabilität der deutschen Außenhandelsbilanz und die neue Wendung bei der Bildung des westdeutschen Eisenstrahls verstimmt war und Verkaufsmaßnahmen. Wenn auch die im August gestiegene Einfuhr in der Hauptsache auf die bevorstehende Inkraftsetzung der deutschen Zölle zurückzuführen war und eine vorübergehende Erscheinung sein dürfte, so neigt man an der Börse doch dazu, solche ungünstige Momente mehr in den Vordergrund zu stellen. Auch am Markt der ausländischen Renten

ist das bisherige Interesse erloschen. Die Geldlage erfuhr keine weitere Anspannung, wenn auch die Nachfrage sehr lebhaft. Täglich Geld nannte man zu 8—9%, Monatsgeld 10—11% Prozent.

Großhandelsindex vom 23. September 1925.

Berlin, 24. September. Die auf dem Stichtag des 23. September berechnete Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamts ist gegenüber dem Stande vom 16. September (125,8) um 0,8 vom Hundert auf 124,0 zurückgegangen. Gefestigt sind die Preise für Getreide, Schweinefleisch, Roh-jute, Hanf und Kupfer. Höher lagen die Preise für Kartoffeln, Schmalz, Rindfleisch, Speck, Dörsen, Baumwolle, Baumwollgarn und Jute. Von den Hauptgruppen haben die Agrarerzeugnisse von 120,3 auf 120,0 oder um 0,2 v. H. nachgegeben, während die Industriestoffe mit 124,3 (Vorwoche 124,5) nahezu unverändert blieben.

Befreiung der belgischen Einfuhrbeschränkung für deutsche landwirtschaftliche Maschinen. Die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen und Maschinenteile aus Deutschland bedarf, wie die belgische Telegraphen-Agentur mittelst, vom 1. Oktober ab keiner Genehmigung mehr.

Aufhebung der Einfuhrbeschränkung für britische Güter. Der Berliner Berichterstatter der „Daily Mail“ berichtet aus amtlicher Quelle, daß am 1. Oktober die Einfuhrbeschränkungen für alle britischen Güter, soweit ihre Einfuhr nicht ausdrücklich im englisch-deutschen Handelsvertrag ausgeschlossen ist, aufgehoben werden.

Neues von der Leipziger Messe.

Der Verwaltungsrat des Leipziger Messegeländes befaßte sich in seiner letzten Sitzung u. a. auch mit der Frage der Zusammenfassung der einzelnen Gewerbegebiete auf der Leipziger Messe. Die Branchenkonzentration wurde von den verschiedensten Seiten für unbedingt notwendig erklärt, da sie zur Debung des Verkehrs und Geschäfts auf der Messe wesentlich beitrage.

Eröffnung der Danziger Messe.

Am Donnerstag vormittag wurde die vierte Danziger Internationale Messe, die mit einem Landmaschinenmarkt, einer Obstschau und einem Saatmarkt verbunden ist, und auf der 330 Firmen aus 13 verschiedenen Ländern ausgestellt haben, eröffnet. Um 11 Uhr vormittags fand in Gegenwart zahlreicher Ehrengäste der Einweihungsakt der neu erbauten Messeshalle „Lehmit“ statt. Der Vorsitzende des Ausschusses der Danziger Internationalen Messe U.-S. Senator Siebenfreund entbot den Gästen in einer längeren Rede den Willkommen. Darauf erklärte Senator Leske im Namen des Senates die Danziger internationale Messe für eröffnet. Daran schloß sich ein Rundgang durch das Messegelände. Die feierliche Veranstaltung endete mit einem von der Messgesellschaft gegebenen Frühstück.

Kirchennachrichten.

St. Nikolai.

16. n. Trin., 27. 9.: vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst über Mat. 7, 11—17; De; 11 Uhr Abendg. A.; De; nachm. 4 1/2 Uhr Taufen; D; abends 8 Uhr Abendmahlsgottesdienst; H. Jungmännerverein: abends 8 Uhr im Pfarrsaal: Arierlied, Sing und Klang. Ein feiner Abend im Heim. Jungfrauenverein besucht Verbandstagung in Obeln. Abfahrt Sonnabend vorm. 11 Uhr ab Bahnhof Aus. Montag: Kirchenschonungsumbe fällt aus. Probe für Kirchweihfest Sonnabend 28. Dienstag: abends 8 Uhr Jungmännerverein: Bibelstunde über Mat. 3, 1—20; 8 Uhr Tabearenen. Mittwoch: abends 8 Uhr Bibelstunde im Pfarrsaal. Donnerstag: abends 8 Uhr Frauenabend des Frauenvereins im Pfarrsaal. Hauptversammlung. Anschließend Vortrag von Oderschweiter Eise. 8 Uhr Vorbereitung f. Rinderg. B. 2. 8 Uhr Christl. Verein junger Männer. Freitag: abends 8 Uhr Männerverein.

Friedenskirche.

16. Sonntag n. Trin. 9 Uhr: Hauptgottesdienst, Beichte und Abendmahl; 11 Uhr Kindergottesdienst. Christl. Verein junger Männer: Dienstag: Übungsstunde; Mittwoch: Turnen.

Gemeinschaftsraum (Wodauer Straße 1 b).

Sonntag, 27. 9.: vorm. 4 1/2 Sonntagschule, abends 8 Familienabend, veranstaltet von der Schöf. Leibesergemeinschaft. Thema: „Zielbewußte Kindererziehung“. Dienstag, 8: Besprechung des Blauen Kreuzes (Trainerberatung). Mittwoch, 7—8 Fremdenkreis, 8 Jugendbund für junge Mädchen. Donnerstag, 8: Bibelstunde, Pfarrer Rothardt über Offenbarung. Freitag, 8 Jugendbund für entsch. Christentum für junge Männer.

Neuapostolische Gemeinde Aue (Kapelle Schneeburg, Str. 74a). Sonntag, 9 Uhr vorm. Hauptgottesdienst, 11 Uhr Kindergottesdienst, 8 Uhr abends Gottesdienst, Mittwoch, 8 Uhr abends Evang. Gottesdienst. Freunde und Gönner sind zu allen Diensten herzlich willkommen.

Ratholische Kirche (Bernstr. 90/7).

27. September: 8 Uhr Kommunionsmesse mit Altarrede. 9.30 Messe, Predigt und Segen. Abends 8 Gemeindeverein mit Vortrag im „Englischen Hof“ in Ebenstod. Mittwoch keine Messe, da 8 Uhr Messe in der Schloßkapelle in Hartenstein. Freitag, 8.30 Messe, Herjeschundacht und Segen. An den übrigen Wertagen Messe früh 7.

Ämliche Bekanntmachungen.

Aue. Straßenperrung.

Die Draisstraße von der Wettinerstraße bis zur Grenz- der Flur Auerhammer wird vom 28. September bis 8. Oktober 1925 wegen Neubehotterung für allen Fahr- und Reitverkehr gesperrt. Der Verkehr zwischen Aue und Bodau wird auf die Wettinerstraße und die Ortstraße von Auerhammer verwiesen.

Aue, den 24. September 1925. Der Rat der Stadt.

Aue. Stromunterbrechung.

Am Sonntag, den 27. September 1925 findet von vormittags 7 Uhr bis voraussichtlich mittags infolge Vornahme von Betriebsarbeiten eine Unterbrechung der Stromversorgung des Stadtnetzes Aue statt.

Aue, den 25. September 1925.

Direction der öff. Gas- u. Electr.-Versorgung Aue i. Erz-